

Freiburg im Breisgau, den 31. Januar 2002

Inhalt: Umpfarrung der Filiale Osterburken-Bofsheim von Buchen-Götzingen nach Osterburken St. Kilian. — Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg. — Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2002. — Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte. — Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer. — Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese. — Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig). — Orgelinspektion. — Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln. Personalmeldung: Seelsorgestellen für die fremdsprachigen Katholiken.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 260

Umpfarrung der Filiale Osterburken-Bofsheim von Buchen-Götzingen nach Osterburken St. Kilian

Nach Anhörung des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis trenne ich hiermit mit Wirkung vom 1. Januar 2002 die Filiale Osterburken-Bofsheim von der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Bartholomäus Buchen-Götzingen los und teile sie der römisch-katholischen Pfarrei und Kirchengemeinde St. Kilian Osterburken zu.

Freiburg im Breisgau, den 7. Januar 2002

† Oskar Saier

Erzbischof

Erlasse des Ordinariates

Nr. 261

Regelmäßige Wahlen zu den Mitarbeitervertretungen in der Erzdiözese Freiburg

I. Wahltag

Der Termin sowohl für die vierten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft A als auch für die dritten regelmäßigen Wahlen der Mitarbeitervertretungen im Bereich der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft B wurde einheitlich auf **Mittwoch, den 17. April 2002**, festgesetzt.

Dieser *Wahltermin* ist für die Wahl zur Mitarbeitervertretung *verbindlich*, soweit nicht nach § 13 Absatz 5 MAVO eine Mitarbeitervertretung nach dem 1. März 2001 neu gewählt wurde. In diesem Fall findet die Wahl erst im übernächsten einheitlichen Wahlzeitraum (im Jahr 2006) statt.

II. Verbindlicher Terminplan für das Wahlverfahren nach den §§ 9 bis 11 MAVO

Nach den §§ 9 bis 11 MAVO ergeben sich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl – **soweit nicht das vereinfachte Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO (s. Abschnitt III) Anwendung findet** – folgende Terminpläne, die die jeweils spätesten Termine beinhalten und insoweit verbindlich sind, d. h. nicht unterschritten werden dürfen.

Wir empfehlen jedoch dringend, sobald wie möglich unter Beachtung der nach § 9 MAVO einzuhaltenden Fristen mit den Wahlvorbereitungen zu beginnen.

Nicht unterschritten werden darf demnach folgender Terminplan:

Spätestens am

Dienstag, den 19. Februar 2002,

bestellt die Mitarbeitervertretung gemäß § 9 Absatz 2 MAVO die Mitglieder des Wahlausschusses.

Besteht noch keine Mitarbeitervertretung in einer Einrichtung, in der die Voraussetzungen dazu vorliegen, so ist bis zu diesem Zeitpunkt von der Mitarbeiterversammlung der Wahlausschuss zu wählen (§ 10 Absatz 1 i. V. m. § 6 MAVO).

Spätestens am

Dienstag, den 26. Februar 2002,

stellt der Dienstgeber dem Wahlausschuss die Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Ver-

fügung (§ 9 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Hinsichtlich der Kirchengemeinden, die Verrechnungsstellen angeschlossen sind, leiten die Verrechnungsstellen den Wahlausschüssen auf Anforderung die erforderlichen Angaben aus den EDV-mäßig gespeicherten Daten zu. Eventuelle Ergänzungen der Angaben sind beim Dienstgeber zu erheben.

Der Wahlausschuss stellt die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter auf und legt sie spätestens ab

Mittwoch, den 20. März 2002 (mit Dienstbeginn),

für die Dauer von einer Woche, also bis einschließlich Dienstag, den 26. März 2002, zur Einsicht aus. Der Vorsitzende des Wahlausschusses gibt Ort, Dauer und den Tag des Beginns der Auslegung rechtzeitig (mind. 2 Tage vorher) bekannt (§ 9 Absatz 4 Satz 2 und 3 MAVO).

Während der Auslegungsfrist kann jeder Mitarbeiter gegen die Eintragung oder Nichteintragung eines Mitarbeiters Einspruch einlegen, über welchen der Wahlausschuss entscheidet (§ 9 Absatz 4 Satz 4 und 5 MAVO).

Nach Ablauf der Auslegungsfrist und Entscheidung über etwaige Einsprüche fordert der Wahlausschuss die wahlberechtigten Mitarbeiter auf, bis zu einem von ihm festzusetzenden Termin schriftliche Wahlvorschläge einzureichen, prüft die eingegangenen Wahlvorschläge gemäß § 9 Absatz 5 bis 7 und lässt sich vom Wahlbewerber bestätigen, dass kein Ausschlussgrund i. S. von § 8 MAVO vorliegt.

Spätestens ab

Mittwoch, den 10. April 2002,

sind die Namen der zur Wahl vorgeschlagenen und vom Wahlausschuss für wählbar erklärten Mitarbeiter in alphabetischer Reihenfolge durch Aushang bekannt zu geben. Danach ist die Kandidatur unwiderruflich (§ 9 Absatz 8 MAVO).

Spätestens bis

Mittwoch, den 17. April 2002,

ist im Falle der Verhinderung die Stimmabgabe durch Briefwahl möglich, jedoch nur bis zum Abschluss der Wahl am Wahltag (§ 11 Absatz 4 MAVO).

Am Wahltag,

Mittwoch, den 17. April 2002,

erfolgt die Stimmabgabe innerhalb der festgesetzten Wahlzeit und der festgesetzten Umstände (§ 11 Absätze 1 bis 3 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit erfolgt öffentlich die Feststellung des Wahlergebnisses und Bekanntgabe der Gewählten (§ 11 Absätze 5 bis 7 MAVO).

Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses können Wahlanfechtungen schriftlich beim Wahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Absatz 1 MAVO).

Innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung des Wahlausschusses kann die Schlichtungsstelle angerufen werden (§ 12 Absatz 3 i. V. m. §§ 40, 41 Absatz 1 Ziffer 2 MAVO).

Spätestens am

Mittwoch, den 24. April 2002,

soll die konstituierende Sitzung der neu gewählten MAV stattfinden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

Unverzüglich nach der konstituierenden Sitzung meldet die MAV ihre Bildung und Zusammensetzung sowie die Namen des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden dem bzw. den jeweiligen Dienstgeber(n) sowie der Geschäftsstelle für Mitarbeitervertreter (KODA/MAV), Habsburgerstr. 65, 79104 Freiburg. Diese leitet die Meldungen nach Überprüfung auf Vollständigkeit an das Erzbischöfliche Ordinariat (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „A“) bzw. den Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg (Mitarbeitervertretungen im Bereich der DIAG „B“) weiter.

III. Vereinfachtes Wahlverfahren gemäß §§ 11a bis 11c MAVO

Das vereinfachte Wahlverfahren gilt zwingend (§ 49 Absatz 3 MAVO) für die erste Wahl der Mitarbeitervertretungen in Einrichtungen mit bis zu 30 wahlberechtigten Mitarbeitern. Es findet jedoch **keine Anwendung** für die Wahl der gemeinsamen Mitarbeitervertretungen der **Kirchengemeinden** nach § 1a Absatz 3 MAVO (§ 47a Absatz 4 MAVO).

Der Dienstgeber stellt der Mitarbeitervertretung zur Aufstellung des Wählerverzeichnisses rechtzeitig (möglichst bis 26. Februar 2002) eine Liste aller Mitarbeiter mit den erforderlichen Angaben zur Verfügung.

Die Mitarbeitervertretung lädt spätestens am

Dienstag, den 26. März 2002,

die Wahlberechtigten zur Wahlversammlung ein und legt gleichzeitig die Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter aus (§ 11b Absatz 1 MAVO). Im Übrigen wird an dieser Stelle auf den Inhalt der §§ 11b und 11c MAVO verwiesen.

IV. Aktives und passives Wahlrecht

1. Wer Mitarbeiter im Sinne der MAVO ist, regelt § 3 Absatz 1 MAVO. Es sind dies alle Personen, die bei einem Dienstgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses, aufgrund ihrer Ordenszugehörigkeit, aufgrund eines Gestellungsvertrages oder zur ihrer Ausbildung tätig sind. Unter den Mitarbeiter-Begriff fallen nicht Personen, die freiberuflich in selbständiger Weise tätig sind.

Als Mitarbeiter gelten nicht und sind damit weder wahlberechtigt noch wählbar:

- Die Mitglieder eines Organs, das zur gesetzlichen Vertretung berufen ist,
- Leiter von Einrichtungen im Sinne des § 1 MAVO (also Einrichtungen, in denen eine MAV zu bilden ist),
- Mitarbeiter, die zur selbständigen Entscheidung über Einstellungen, Anstellungen oder Kündigungen befugt sind, und sonstige Mitarbeiter in leitender Stellung (vgl. hier § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 MAVO),
- Geistliche, einschließlich Ordensgeistliche, im Bereich des § 1 Absatz 1 Nr. 2 und 3 MAVO (bei Kirchengemeinden, Gesamtkirchengemeinden),
- Personen, deren Beschäftigung oder Ausbildung überwiegend ihrer Heilung, Wiedereingewöhnung, beruflichen und sozialen Rehabilitation oder Erziehung dient.

2. Wahlberechtigt sind alle Mitarbeiter (§ 3 Absatz 1 MAVO), die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens sechs Monaten ohne Unterbrechung in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind. Die Wahlberechtigung ist also noch gegeben, wenn der Geburtstag gerade auf den Wahltag (17. April 2002) fällt (§ 7 Absatz 1 MAVO).

Der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung führt nicht zum Verlust des Wahlrechtes (§ 47a Absatz 3 MAVO).

Wer zu einer Einrichtung abgeordnet ist, wird nach Ablauf von drei Monaten in ihr wahlberechtigt; im gleichen Zeitraum erlischt das Wahlrecht bei der früheren Einrichtung. Dies gilt nicht, wenn feststeht, dass der Mitarbeiter binnen weiterer sechs Monate in die frühere Einrichtung zurückkehren wird (§ 7 Absatz 2 MAVO).

Mitarbeiter in einem Ausbildungsverhältnis sind nur bei der Einrichtung wahlberechtigt, von der sie eingestellt sind (§ 7 Absatz 3 MAVO).

3. Nicht wahlberechtigt sind Mitarbeiter (§ 7 Absatz 4 MAVO)

- für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend bestellt ist,
- die am Wahltag für mindestens noch sechs Monate unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind (z. B. Erziehungsurlaub),
- deren Beschäftigungsverhältnis - ggf. zusammen gerechnet mit unmittelbar vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnissen bei demselben Dienstgeber – bis zu einem Jahr befristet ist,
- die geringfügig im Sinne von § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV (sog. „kurzfristige Beschäftigungen“) beschäftigt sind.

4. Wählbar sind die wahlberechtigten Mitarbeiter, die am Wahltag seit mindestens einem Jahr ohne Unterbrechung im kirchlichen Dienst stehen, davon mindestens seit sechs Monaten in einer Einrichtung desselben Dienstgebers tätig sind.

Der Wechsel eines Mitarbeiters zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber innerhalb des räumlichen Zuständigkeitsbereichs der Mitarbeitervertretung führt nicht zum Verlust der Wählbarkeit (§ 47a Absatz 3 MAVO).

5. Nicht wählbar sind Mitarbeiter

- deren Beschäftigungsumfang unter 50 % des Beschäftigungsumfanges eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters liegt,
- die zur selbständigen Entscheidung in anderen als den in § 3 Absatz 2 Nr. 3 MAVO genannten Personalangelegenheiten befugt sind.

6. Auf die besonderen Bestimmungen für Jugendsprecher nach §§ 43 bis 45 MAVO sowie für den Vertrauensmann der Schwerbehinderten nach § 46 MAVO i. V. m. § 24 Schwerbehindertengesetz wird hingewiesen.

V. Vorbereitung und Durchführung der Wahl

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist der Wahlausschuss (**Ausnahme: Vereinfachtes Wahlverfahren nach §§ 11a bis 11c MAVO**) verantwortlich (§ 11 Absatz 1 MAVO).

Er besteht aus drei oder fünf Mitgliedern, die, wenn sie Mitarbeiter sind, wahlberechtigt sein müssen (§ 9 Ab-

satz 2 Satz 2 MAVO); Wahlbewerber dürfen ihm nicht angehören.

Der Wahlausschuss wählt seinen Vorsitzenden (§ 9 Absatz 2 Satz 3 MAVO). Dieser gibt bekannt, an welchem Ort, für welche Dauer und von welchem Tag an die Liste der Wahlberechtigten zur Einsicht ausliegt (§ 9 Absatz 4 Satz 3 MAVO). Der Wahlausschuss gibt die Kandidatenliste bekannt (§ 9 Absatz 8 MAVO); sie soll doppelt so viel Wahlbewerber enthalten wie Mitglieder nach § 6 Absatz 2 MAVO zu wählen sind (§ 9 Absatz 6 MAVO). Er bestimmt auch Zeit, Ort und Dauer der Auslegung der Kandidatenliste und der Wahlhandlung (§ 9 Absatz 8 MAVO) und sorgt für den ungestörten Ablauf der Wahl (§ 11 Absatz 1 Satz 2 MAVO). Im Falle der Verhinderung eines Wahlberechtigten ist die vorzeitige Stimmabgabe durch Briefwahl möglich (§ 11 Absatz 4 Satz 1 MAVO). Der Wahlzettel ist in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahlausschusses in die bereitgestellte Urne zu werfen (§ 11 Absatz 2 Satz 5 MAVO). Die Stimmabgabe ist in der Liste der wahlberechtigten Mitarbeiter (Wählerverzeichnis) zu vermerken (§ 11 Absatz 2 Satz 6 MAVO).

Nach Ablauf der festgesetzten Wahlzeit stellt der Wahlausschuss fest, wie viele Stimmen auf die einzelnen Gewählten entfallen sind und ermittelt ihre Reihenfolge nach der Stimmenzahl. Das Ergebnis ist in einem Protokoll festzuhalten, das vom Wahlausschuss zu unterzeichnen ist (§ 11 Absatz 5 MAVO). Das Ergebnis der Wahl wird vom Wahlausschuss am Ende der Wahlhandlung öffentlich bekannt gegeben.

Der Wahlausschuss stellt fest, ob jeder Gewählte die Wahl annimmt. Bei Nichtannahme gilt an seiner Stelle der Mitarbeiter mit der nächstfolgenden Stimmenzahl als gewählt.

Mitglieder und Ersatzmitglieder werden durch Aushang bekannt gegeben (§ 11 Absatz 7 MAVO).

Wahlanfechtungen sind innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich dem Wahlausschuss zuzuleiten. Anfechten wegen eines Verstoßes gegen die §§ 6 bis 11c MAVO kann jeder wahlberechtigte Mitarbeiter oder der Dienstgeber.

Der Wahlausschuss entscheidet, ob die Anfechtung als unzulässig oder unbegründet zurückzuweisen oder die Wahl zu wiederholen ist (§ 12 Absatz 2 MAVO).

Gegen die Entscheidung des Wahlausschusses ist die Anrufung der Schlichtungsstelle innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung zulässig (§ 12 Absatz 3 MAVO).

Eine für ungültig erklärte Wahl lässt die Wirksamkeit der zwischenzeitlich durch die Mitarbeitervertretung

getroffenen Entscheidungen unberührt (§ 12 Absatz 4 MAVO).

Die Wahlunterlagen sind für die Dauer der Amtszeit der MAV; die gemäß § 13 MAVO vier Jahre beträgt, aufzubewahren (§ 11 Absatz 8 MAVO).

Die Mitarbeitervertretung wählt bei ihrem ersten Zusammentreten, das innerhalb einer Woche nach der Wahl stattfinden soll und vom Vorsitzenden des Wahlausschusses einzuberufen ist, mit einfacher Mehrheit aus den Mitgliedern ihren Vorsitzenden. Außerdem sollen ein stellvertretender Vorsitzender und ein Schriftführer gewählt werden (§ 14 Absatz 1 MAVO).

VI. Kosten der Wahl

Die Kosten der Wahl sind gemäß § 11 Absatz 8 Satz 2 MAVO durch den Dienstgeber zu tragen. Die Kosten der Wahl der Mitarbeitervertretungen nach § 1a Absatz 3 MAVO sind aus dem Dekanatshaushalt oder, bei errichteten Pfarrverbänden, aus deren Haushalt zu bestreiten.

Nr. 262

Ferienvertretung durch ausländische Priester im Sommer 2002

Wie in jedem Jahr werden sich wieder zahlreiche ausländische Priester beim Erzbischöflichen Ordinariat für die Zeit der Sommermonate um Vertretungsstellen bewerben. Es handelt sich hierbei vor allem um indische und afrikanische Geistliche, die weiterführende Studien in Rom absolvieren, sowie um Priester aus osteuropäischen Ländern (z. B. Polen), die direkt aus ihrer Heimat anreisen.

Seelsorger, denen eine örtliche Regelung der Ferienvertretung nicht möglich ist und die an der Vermittlung eines ausländischen Priesters interessiert sind, werden gebeten, dem Erzbischöflichen Ordinariat den gewünschten Vertretungszeitraum **bis spätestens 28. Februar 2002** mitzuteilen. Die Dauer der Aushilfe sollte nicht weniger als vier Wochen umfassen. Es empfiehlt sich, einen oder mehrere Kalendermonate anzugeben, da die ausländischen Geistlichen ihre Hilfe meist kalendermonatsweise anbieten und sich entsprechende Terminwünsche daher am ehesten berücksichtigen lassen. Ein Hinweis, ob der Priester eventuell auch etwas früher als angegeben kommen oder länger bleiben kann, ist dienlich. Außerdem wird um Mitteilung gebeten, wo der Ferienvertreter Unterkunft und Verpflegung erhalten wird.

Das Erzbischöfliche Ordinariat wird sich bemühen, dass wie in den vergangenen Jahren jedem Seelsorger, der an der Ferienvertretung durch einen ausländischen Mitarbeiter interessiert ist, eine solche Aushilfe vermittelt werden kann. Ob dies wieder möglich sein wird, hängt wie immer in erster Linie davon ab, wie viele Geistliche aus dem Ausland sich für die betreffenden Zeiten um eine Vertretungsstelle bewerben werden.

Nr. 263

Stellengenehmigungs-Richtlinien für Kindergärten, Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen, Kinderkrippen und Schülerhorte

Vorbemerkung:

Die Neufassung der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zum 1. Januar 2002 nehmen wir zum Anlass, die „Richtlinien für die personelle Besetzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Trägerschaft“ (Stellenbesetzungsrichtlinien), ABl. vom 14.10.1991 S. 239 ff., und die Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten – Neufassungen -, ABl. vom 20.1.1992 S. 289 f. und ABl. vom 10.12.1992 S. 479, durch nachstehende Regelung zu ersetzen.

Nach der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhält eine Kirchengemeinde für den Betrieb eines Kindergartens, einer Tageseinrichtung mit altersgemischten Gruppen, einer Kinderkrippe und eines Schülerhortes eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezuweisung.

Mit dieser Punktezuweisung kann regelmäßig der für einen Regelkindergarten erforderliche Stellenplan finanziert werden. Die über den Regelkindergarten hinausgehenden Angebotsformen, die aufgrund der vorliegenden gesellschaftlichen Entwicklung zunehmend in Anspruch genommen werden, sind mit erhöhten Landeszuschüssen versehen. Damit und ggf. mit einer erhöhten Kommunalbeteiligung und höheren Elternbeiträgen muss eine solche anderweitige Angebotsform finanziert werden.

Die Finanzierung von Kinderkrippen und Schülerhorten muss neben den Schlüsselzuweisungen durch Landesmittel nach der jeweiligen gesetzlichen Regelung und durch Mittel der Kommune gewährleistet werden.

1. Allgemeines

Diese Richtlinien regeln das Verfahren der Genehmigung von Stellenbesetzungen in Kindergärten und Tageseinrichtungen mit altersgemischten Gruppen (Einrichtungen i. S. des Kindergartengesetzes), Kinderkrippen und Schülerhorten.

Grundsätzlich gilt:

- Der Stiftungsrat entscheidet über die personelle Besetzung. Hierbei ist das Kindergartengesetz und die Betriebsgenehmigung des Landesjugendamtes gemäß § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) zu beachten. Daneben müssen die finanziellen Auswirkungen der Entscheidungen berücksichtigt werden. Zusätzlich verweisen wir auf die Beratung des Referates Tageseinrichtungen für Kinder beim Diözesancaritasverband.
- Die nach den Haushaltsrichtlinien für die Besetzung von Stellen erforderliche Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates gilt im Rahmen der nachstehenden Regelungen als erteilt. Diese Aussage bezieht sich lediglich auf die Stellenbewirtschaftung. Eine eventuelle Genehmigungspflicht im Hinblick auf arbeitsrechtliche Fragen wird hierdurch nicht berührt.

2. Genehmigte personelle Besetzung

Die nachstehende Übersicht gibt die für einen Regelkindergarten erforderliche Stellenzahl wieder.

Regelkindergärten werden gemäß § 1 Absatz 3 des Kindergartengesetzes i. d. F. vom 15.3.1999 als vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Einrichtungen geführt.

Die Landesjugendämter Baden und Württemberg-Hohenzollern führen ergänzend aus, dass die Merkmale eines Regelkindergartens bei einer Öffnungszeit von vormittags täglich mehreren Stunden und nachmittags von mindestens 2 Stunden in der Regel an 3, mindestens jedoch an 2 Tagen in der Woche vorliegen.

Die wöchentliche Öffnungszeit beträgt üblicherweise 30 Stunden 45 Minuten bis zu 32 Stunden.

Eine Entscheidung des Stiftungsrates über die personelle Ausstattung des Kindergartens / der Tageseinrichtung für Kinder (§ 1 Absatz 2 und 4 des Kindergartengesetzes) gilt als genehmigt, wenn die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der nachstehenden Übersicht bleibt:

<i>Gruppenzahl</i>	<i>Kinderzahl</i>	<i>Stellen</i>
eingruppige Kindergärten		2,0
zweigruppige Kindergärten		3,0
dreigruppige Kindergärten		4,5
viergruppige Kindergärten	bis 79 Kinder	6,0
	ab 80 Kindern	7,0
fünfguppige Kindergärten	bis 99 Kinder	7,5
	ab 100 Kindern	8,5
sechsguppige Kindergärten	bis 119 Kinder	9,0
	ab 120 Kindern	10,0
siebenguppige Kindergärten	bis 139 Kinder	10,5
	ab 140 Kindern	11,5
achtgruppige Kindergärten	bis 159 Kinder	12,0
	ab 160 Kindern	13,0

Werden für eine Einrichtung Zusatzpunkte gemäß Ziffer 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung gewährt, die sich nach der Zahl der Ganztagskinder bemessen, erhöht sich die vorstehende Zahl der Stellen wie folgt:

<i>Ganztagskinder</i>	<i>Stellen</i>
ab 5 Ganztagskindern	0,5
ab 15 Ganztagskindern	1,0
ab 25 Ganztagskindern	1,5
ab 35 Ganztagskindern	2,0
ab 55 Ganztagskindern	2,5
ab 75 Ganztagskindern	3,0
ab 95 Ganztagskindern	3,5
ab 115 Ganztagskindern	4,0
ab 135 Ganztagskindern	4,5

Bei der Ermittlung der Stellenzahl werden teilzeitbeschäftigte Kräfte entsprechend ihrem Beschäftigungsumfang und Anerkennungspraktikantinnen mit halbem Beschäftigungsumfang angerechnet. Vorpraktikantinnen werden auf den Stellenplan nicht angerechnet.

3. Stellengenehmigungspraxis bei Überschreiten der unter vorst. Ziffer 2 aufgeführten Stellenzahl

Bei einem Überschreiten der unter Ziffer 2 aufgeführten Stellenzahl gilt die Genehmigung für Stellen in Kindergärten / Tageseinrichtungen für Kinder als erteilt, wenn

- der Stellenplan im Rahmen der Genehmigung des Landesjugendamtes liegt und
- die Kirchengemeinde keine Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes benötigt.

Zur Genehmigung vorgelegt werden müssen die Fälle, in denen

- die unter Ziffer 2 genannte Stellenzahl überschritten wird und die Kirchengemeinde Ausgleichstockmittel zum Ausgleich des Verwaltungshaushaltes benötigt;

- die vom Landesjugendamt vorgegebene Stellenzahl überschritten wird. Die Genehmigung einer über diese Vorgabe hinausgehenden Stellenzahl setzt zusätzliche pädagogische Anforderungen (z. B. hoher Anteil an Ausländerkindern, sozialer Brennpunkt) voraus, die der Entscheidung des Landesjugendamtes nicht zugrunde liegen.

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Regelung wird der tatsächliche Stellenplan teilweise oberhalb der genehmigungsfähigen Stellenzahl liegen. In diesen Fällen muss schnellstmöglich eine Reduzierung des Stellenplans vorgenommen werden.

4. Stellengenehmigung bei Kinderkrippen und Schülerhorten

Für Kinderkrippen und Schülerhorte ist die Stellenplangenehmigung durch das Erzbischöfliche Ordinariat erforderlich.

5. Freistellung von der Gruppenleitung

Die unter Ziffer 2 abgedruckte Stellenzahl ermöglicht grundsätzlich ab viergruppigen Einrichtungen, fünfgruppigen Einrichtungen usw. mit der jeweils höheren Kinderzahl die Freistellung der Kindergartenleiterin.

Die Entscheidung über die tatsächliche Freistellung liegt beim Stiftungsrat. Hierbei ist auch die Finanzierungssituation der Einrichtung zu berücksichtigen.

6. Genehmigung von Angebotsformen

Angebotsformen gemäß § 1 Absatz 3 und 4 des Kindergartengesetzes gelten als genehmigt.

Nach wie vor im Einzelfall genehmigungspflichtig bleiben insbesondere Kinderhäuser, Kinderkrippen und Schülerhorte.

Genehmigungspflichtig bleibt auch die Eröffnung neuer Gruppen sowie die Verlängerung einer befristet erteilten Betriebsgenehmigung.

7. Inkrafttreten

Die Stellengenehmigungsrichtlinien treten zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft die „Richtlinien für die personelle Besetzung der Tageseinrichtungen für Kinder in kirchlicher Trägerschaft“ (Stellenbesetzungsrichtlinien), ABl. vom 14.10.1991 S. 239 ff., und die Stellenbesetzungs-Richtlinien Kindergärten – Neufassungen, ABl. vom 20.1.1992 S. 289 f. und ABl. vom 10.12.1992 S. 479.

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 24. Februar 2002

Laut Beschluss der Deutschen Bischofskonferenz vom Februar 1969 (Prot. Nr. 18, S. 8) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag in der Fastenzeit (24. Februar 2002) gezählt werden.

Zu zählen sind *alle* Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistie gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende), insbesondere auch die Gottesdienstteilnehmer bei eigenen Gottesdiensten der ausländischen Missionen.

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2002 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag in der Fastenzeit“ (Pos. 2) einzutragen.

Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes in der Erzdiözese

Abiturienten, die sich zur Vorbereitung auf den priesterlichen Dienst in der Erzdiözese dem Studium der Theologie zuwenden, mögen sich bis spätestens *1. Juni* mit der Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg, in Verbindung setzen. Abiturienten mit Fachgebundener Hochschulreife schreiben sich im Anschluss an das Einführungssemester als Gasthörer an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg ein. Sie legen zur Erlangung der Allgemeinen Hochschulreife die Prüfung für das Latein vor dem Oberschulamt ab.

Hinweise für andere Ausbildungswege zum Priesterberuf

Für Kandidaten, die aufgrund ihrer menschlichen und geistlichen Reife sowie ihrer pastoralen Befähigung für den Priesterberuf geeignet sind, aber nicht die Voraussetzungen für das Studium an der Universität besitzen, besteht die Möglichkeit, auf einem der drei folgenden Wege die Ausbildung für den Priesterberuf zu erlangen:

1. Katholische Universität Eichstätt

Abiturienten mit Fachhochschulreife können ihre Ausbildung an der Katholischen Universität Eichstätt absolvieren. Sie beginnen dort ihr Studium in dem der Universität eingegliederten Fachhochschulbereich und wechseln nach der Zwischenprüfung an den Fachbereich Theologie der Universität Eichstätt bzw. einer anderen Universität Bayerns oder in Frankfurt Sankt Georgen über, wo sie das Studium mit dem Theologischen Diplom abschließen. Während der Zeit ihres Studiums an der Universität wohnen die Priesterkandidaten im Priesterseminar der jeweiligen Universitätsstadt.

2. Studienhaus St. Lambert Burg Lantershofen

Das Studienhaus St. Lambert ist eine Einrichtung des Dritten Bildungsweges. Es steht Kandidaten des Diakonates und des priesterlichen Dienstes offen, die eine abgeschlossene Berufsausbildung vorweisen und das 24. Lebensjahr vollendet haben. In einer Ausbildungszeit von vier Jahren (= 12 Trimester) führt es zu einem theologischen Abschluss, der für den Dienst des Diakons und Priesters qualifiziert. Zwischen Schluss-examen und Aufnahme ins Priesterseminar ist ein längerer pastoraler Einsatz im Sinne des Gemeindejahres in einer Gemeinde der Erzdiözese zu absolvieren.

3. Studienhaus Stift Heiligenkreuz

Kandidaten im Alter zwischen 20 und 24 Jahren mit abgeschlossener Berufsausbildung können im Studienhaus Stift Heiligenkreuz (Österreich) ihre theologische und geistliche Ausbildung erhalten. Das Studium an dem der Hochschule Heiligenkreuz angegliederten Studienhaus dauert sechs Jahre (12 Semester). Die ersten vier Semester, in denen auch allgemeinbildender Stoff vermittelt wird, gelten als Probese semester. Der Aufnahme ins Priesterseminar geht ein Gemeindejahr voraus.

Über die Aufnahme unter die Kandidaten des priesterlichen Dienstes der Erzdiözese und den konkreten Ausbildungsweg entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat auf Vorschlag des Direktors des Collegium Borromaeum.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an die Direktion des Collegium Borromaeum, Schoferstraße 1, 79098 Freiburg i. Br.

Amtsblatt

Nr. 3 · 31. Januar 2002

der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Oeffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennebacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berechtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 3 · 31. Januar 2002

Mitteilungen

Nr. 266

Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig)

Die Kollekte für den Heiligen Vater (Peterspfennig) ergab im Jahr 2001 den Betrag von 340.000 DM. Herr Kardinalstaatssekretär Angelo Sodano hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2001 an unseren Herrn Erzbischof für die Unterstützung des universalen Hirtenendienstes des Heiligen Vaters gedankt und ihn gleichzeitig gebeten, diesen Dank an alle Spender weiterzuleiten.

Nr. 267

Orgelinspektion

Der Zuständigkeitsbereich von Herrn Georg Koch als Erzbischöflicher Orgelinspektor wird ab dem 1. Januar 2002 um das Dekanat Linzgau erweitert. Ab diesem Datum ergibt sich somit für die Region Bodensee folgende Neuordnung der Dienstbezirke der Erzbischöflichen Orgelinspektoren:

Region Bodensee

Dekanate Konstanz und Östl. Hegau:
Schuba Konrad Philipp, Münsterorganist,
78479 Reichenau-Mittelzell, Münsterplatz 6,
Tel.: (0 75 71) 5 23 67, Fax: (0 75 71) 68 67 55

Dekanate Linzgau und Westl. Hegau:
Koch Georg, Bezirkskantor,
Poppeleweg 4, 78259 Mühlhausen,
Tel.: (0 77 33) 97 70 01, Fax: (0 77 33) 97 70 02

Nr. 268

Urlauberseelsorge auf den ostfriesischen Inseln

Fast während des ganzen Jahres ist auf den ostfriesischen Inseln Urlaubszeit. Für die Gottesdienste, für seelsorgliche Gespräche und gegebenenfalls Kooperation in den Angeboten der Urlauberseelsorge werden – auch in der Vor- und Nachsaison – Geistliche benötigt. Das Umfeld einer von Urlaubsstimmung und Offenheit der Menschen geprägten Situation zeigt sich als spannende pastorale Erfahrung, lässt aber in jedem Fall ausreichende Zeit zur privaten Erholung. Für die Geistlichen wird kostenlos eine gute Unterkunft gestellt.

Eine Liste aller Urlaubsorte mit Angabe näherer Einzelheiten kann beim Bischöflichen Personalreferat Pastorale Dienste, Postfach 13 80, 49003 Osnabrück, angefordert werden.

Personalmeldung

Nr. 269

Seelsorgestellen für die fremdsprachigen Katholiken

Mit Wirkung vom 6. Januar 2002 wurde Monsignore Dr. Lauro Nurra von seiner Aufgabe als Leiter der *Italienischen Katholischen Mission Lörrach* entpflichtet und tritt in den Ruhestand.